

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive fondsspezifischem Anhang

Stand: 21.03.2025

ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Singlefonds)

AIFM

PRIME Fund Solutions AG

Portfolioverwaltung

SIGMA Investment AG

Promotor

MAXSTA Immo GmbH

Inhaltsverzeichnis

HINWEIS FÜR ANLEGER / VERKAUFSBESCHRÄNKUNG	5
TEIL I ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG	7
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
2. ERGÄNZENDE ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG	7
3. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER	9
TEIL II TREUHANDVERTRAG DES ARISTAMAX – REAL ESTATE STRATEGIC TIMING FUND	10
I. PRÄAMBEL	10
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
ART. 1 DER AIF	10
ART. 2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AIF	11
III. DIE ORGANISATION	11
ART. 3 SITZSTAAT / ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE	11
ART. 4 RECHTSVERHÄLTNISSE	11
ART. 5 AIFM	11
ART. 6 AUFGABENÜBERTRAGUNG	11
ART. 7 VERWAHRSTELLE	12
ART. 8 PRIMEBROKER	12
ART. 9 WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIFM UND DES AIF	13
IV. VERTRIEB	13
ART. 10 VERTRIEBSINFORMATIONEN / VERKAUFSRESTRIKTIONEN	13
ART. 11 PROFESSIONELLER ANLEGER	13
V. ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES / STRUKTURMASSNAHMEN	15
ART. 12 ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES	15
ART. 13 ALLGEMEINES ZU STRUKTURMASSNAHMEN	15
ART. 14 VERSCHMELZUNG	15
ART. 15 INFORMATIONEN, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE	16
ART. 16 KOSTEN DER STRUKTURMASSNAHMEN	16
VI. AUFLÖSUNG DES AIF	17
ART. 17 IM ALLGEMEINEN	17
ART. 18 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG	17
ART. 19 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG	17
ART. 20 KOSTEN DER AUFLÖSUNG	17
ART. 21 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE	17
ART. 22 KÜNDIGUNG DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES	17
VII. BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN UND TEILFONDS	18
ART. 23 BILDUNG VON TEILFONDS	18
ART. 24 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN	18
VIII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	18

ART. 25 ANLAGEZIEL	18
ART. 26 ANLAGEPOLITIK	18
ART. 27 RECHNUNGS- UND REFERENZWÄHRUNG	18
ART. 28 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER	18
ART. 29 REFERENZWERT (BENCHMARK)	18
ART. 30 ZUGELASSENE ANLAGEN	18
ART. 31 NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN	18
ART. 32 ANLAGEGRENZEN	18
A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN	19
B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN	19
ART. 33 DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	19
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	19
HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)	19
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	19
DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE	19
WERTPAPIERLEIHE	20
PENSIONSGESCHÄFTE	20
SICHERHEITENPOLITIK UND ANLAGE VON SICHERHEITEN	20
ART. 34 ANLAGEN IN ANDERE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	22
ART. 35 BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME	23
ART. 36 GEMEINSAME VERWALTUNG	23
IX. RISIKOHINWEISE	23
ART. 37 AIF-SPEZIFISCHE RISIKEN	23
ART. 38 ALLGEMEINE RISIKEN	23
X. BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT	25
ART. 39 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL	25
ART. 40 AUSGABE VON ANTEILEN	25
ART. 41 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	26
ART. 42 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	27
ART. 43 LATE TRADING UND MARKET TIMING	28
ART. 44 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	28
XI. KOSTEN UND GEBÜHREN	28
ART. 45 LAUFENDE GEBÜHREN	28
A. VOM VERMÖGEN ABHÄNGIGE GEBÜHREN (VARIABEL)	28
B. VOM VERMÖGEN UNABHÄNGIGE GEBÜHREN (FIX)	29
ART. 46 KOSTEN ZULASTEN DER ANLEGER	31
XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
ART. 47 VERWENDUNG DER ERTRÄGE	31
ART. 48 ZUWENDUNGEN	31
ART. 49 STEUERVORSCHRIFTEN	32
ART. 50 INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER	33
ART. 51 BERICHTE	33

ART. 52	GESCHÄFTSJAHR	33
ART. 53	VERJÄHRUNG	33
ART. 54	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE	33
ART. 55	ALLGEMEINES	33
ART. 56	INKRAFTTRETEN	33
ANHANG A: ORGANISATIONSSTRUKTUR DES AIFM / AIF		34
ANHANG B: AIF IM ÜBERBLICK		35
A.	DER AIF IM ÜBERBLICK	35
B.	AUFGABENÜBERTRAGUNG DURCH DEN AIFM	36
C.	VERWAHRSTELLE	36
D.	WIRTSCHAFTSPRÜFER	36
E.	ANLAGEGRUNDSÄTZE DES AIF	37
F.	ANLAGEVORSCHRIFTEN	38
G.	BEWERTUNG	39
H.	RISIKEN UND RISIKOPROFILE DES AIF	39
I.	RISIKOMANAGEMENT	42
J.	HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)	43
K.	KOSTEN, DIE AUS DEM AIF ERSTATTET WERDEN	43
ANHANG C: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER		44
ANHANG D: AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG		45
A.	VERGÜTUNGSPOLITIK	45
B.	AUSLAGERUNG	45
C.	INTERESSENKONFLIKTE	46
D.	BESCHWERDEN, ANREGUNGEN	47
E.	GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG VON MITGLIEDSCHAFTS- UND STIMMRECHTEN	47
F.	BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHEIDUNGEN	47

HINWEIS FÜR ANLEGER / VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die vorbezeichneten konstituierenden Dokumente als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“. Es gilt zu beachten, dass für die Rücknahme von Anteilen eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten vor nächster NAV-Berechnung vorgesehen ist (Notice Periode) und eine Rücknahme erst nach 2 Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen erfolgen kann (Lock-up Periode).**

Dieses Dokument stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potentielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Artikel 48 Steuervorschriften erläutert.

In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung

dieses Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile des AIF dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder

- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 9 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des AIF erwerben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltungsgesellschaft / den AIFM nach den Grundsätzen der Verordnung (EU)

2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie nationaler Datenschutzbestimmungen erfolgt. Detaillierte Informationen können der Datenschutzerklärung auf www.PrimeFund.com entnommen werden.

TEIL I ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG

Die PRIME Fund Solutions AG stellt den Anlegern des **ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "AIF im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Offizielles Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie allfällige sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „AIF im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als offizielles Publikationsorgan des AIF sowie allfällige sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als offizielles Publikationsorgan des AIF sowie allfällige sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. ERGÄNZENDE ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „**Anlagegrundsätze des AIF**“

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Bei dem AIF handelt es sich um keinen **Feeder-AIF**.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen **Dachfonds**.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „**Anlagegrundsätze des AIF**“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „AIF im Überblick“ unter „**Risiken und Risikoprofile des AIF**“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF unterstehen **liechtensteinischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A «Organisationsstruktur des AIFM/AIF» und für den Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die **deutsche Sprache**.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF **unterstehen liechtensteinischem Recht**.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der **Exekutionsordnung (EO)**. Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „**Organisationsstruktur** des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „**Der AIFM**“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung

verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D „Aufsichtsrechtliche **Offenlegung**“.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „AIF im Überblick“ unter „**Bewertung**“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „AIF im Überblick“ unter „**Fondsspezifische Risiken**“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „**Kosten und Gebühren**“ sowie Anhang B „AIF im Überblick“.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im **Interesse des AIF**, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilklasse für jeden Anleger gleich
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen.

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Ziff. 1 **Allgemeine Informationen**.

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag zur „**Ausgabe** von Anteilen“ sowie zur „**Rücknahme** von Anteilen“.

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Ziff. 1 **Allgemeine Informationen**

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Ziff. 1 **Allgemeine Informationen.**

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im **Jahresbericht** offengelegt.

3. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 24.02.2025

TEIL II TREUHANDVERTRAG DES ARISTAMAX – REAL ESTATE STRATEGIC TIMING FUND

I. PRÄAMBEL

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) i.d.g.F. und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 DER AIF

Der **ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund** (im Folgenden: „AIF“ oder „Fonds“) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. als Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nach Art. 23 des Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) i.V.m. Art. 28 und Art. 29 der Verordnung über Investmentunternehmen (IUV) gegründet. Der Fonds ist am 25.03.2025 in das Handelsregister eingetragen.

Die **gültige Fassung** steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des **offenen Typs** und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer **Kollektivtreuhänderschaft**. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist ein **Singlefonds**.

Der AIF kann gemäss seiner **Anlagepolitik** investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen **Rechte und Pflichten** der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche **Anlagegegenstände** der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „AIF im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des AIF werden im **Interesse der Anleger verwaltet**. Am gesamten Vermögen eines AIF sind allein die Anleger des AIF nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt.

Mit dem **Erwerb von Anteilen** (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AIF

Die Anleger sind am Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen. Die Details zum AIF werden im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des AIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 24 des Treuhandvertrags verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für den ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund.

III. DIE ORGANISATION

Art. 3 SITZSTAAT / ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Der Sitzstaat der Organisation ist Liechtenstein. Die Aufsicht wird durch die ansässige Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) wahrgenommen, www.fma-li.li.

Art. 4 RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 AIFM

PRIME Fund Solutions AG (im Folgenden: «AIFM»), Landstrasse 11, Triesen, Handelsregister-Nummer FL-0002.407.156-4

Die PRIME Fund Solutions AG wurde am 27.08.2012 in der Rechtsform einer

Aktiengesellschaft mit Sitz in Triesen, Liechtenstein, auf unbestimmte Dauer errichtet. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 205'000 Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagenvondsverband unter www.lafv.li als offizielles Publikationsorgan.

Verwaltungsrat:

Präsident: Sascha König

Mitglieder: Farzaad Gaibie

Geschäftsleitung:

Mitglieder: Manuel Muchenberger (CFO)

Art. 6 AUFGABENÜBERTRAGUNG

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Administrationsstelle:

Soweit Anhang B keine anders lautenden Angaben enthält hat die Verwaltungsgesellschaft die Fondsadministrationsfunktionen an die **SWM Fund Management EOOD**, 70, eng. Ivan Ivanov Blvd, entrance B, Vazrazhdane Region, 1303 Sofia, Bulgaria übertragen. Die Administrationsstelle übernimmt die allgemeine administrative Verantwortung, die sich gemäss den Vorschriften des liechtensteinischen Rechts in Verbindung mit dem Fondsmanagement ergibt. Hierzu gehören die Rechnungslegung für den Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, Teilfonds und Klasse, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Entstehung von Gebühren und Aufwendungen, die Berechnung des Jahresüberschusses und der Dividenden; die Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und Dividenden; die Jahresberichte sowie die Erbringung anderer Leistungen gemäss Delegationsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Administrationsstelle.

Portfolioverwalter:

Als Portfolioverwalter für den ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund fungiert die **SIGMA Investment AG**, Graben 13/1/40, A-1010 Wien.

Die SIGMA Investment AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der SIGMA Investment AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

Art. 7 VERWAHRSTELLE

Der AIFM hat für das Fondsvermögen eine Bank nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein gemäss AIFMG als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Als Verwahrstelle wurde die **Kaiser Partner Privatbank AG**, Herrengasse 23, 9490 Vaduz, bestellt.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögensstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 8 PRIMEBROKER

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 9 WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIFM UND DES AIF

AIF:

Deloitte (Liechtenstein) AG, Egertastrasse 2, 9490 Vaduz

AIFM:

Deloitte (Liechtenstein) AG, Egertastrasse 2, 9490 Vaduz

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

IV. VERTRIEB

Art. 10 VERTRIEBSINFORMATIONEN / VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente, des Prospektes sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des AIF richtet sich in Liechtenstein an nachstehende Anleger:

- **Professioneller Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 11.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Anteile des AIF können über den AIFM/die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden. Vorbehalten bleibt die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben.

Art. 11 PROFESSIONELLER ANLEGER

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss dieser den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - 1.1. Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden;
 - 1.2. Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden;
 - 1.3. Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - 1.3.1 Kreditinstitute
 - 1.3.2 Wertpapierfirmen
 - 1.3.3 sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute

- 1.3.4 Versicherungsgesellschaften
 - 1.3.5 Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - 1.3.6 Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - 1.3.7 Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - 1.3.8 örtliche Anleger
 - 1.3.9 sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmens-ebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
- Bilanzsumme: 20'000'000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40'000'000 EUR,
 - Eigenmittel: 2'000'000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren.

Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas Anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

Art. 12 VORKEHRUNGEN FÜR DEN VERTRIEB DES FONDS

Dieser Fonds wird gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und den einschlägigen Bestimmungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) vertrieben. Die Gesellschaft hat folgende Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Vertrieb des Fonds gesetzeskonform erfolgt und die Zielgruppenbestimmungen eingehalten werden:

1. Zielgruppenbestimmung:
Der Fonds richtet sich ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne von Art. 4 Abs. 3 AIFMG.
2. Eignungsprüfung:
Vor dem Erwerb von Anteilen oder Aktien wird eine Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anleger die gesetzlichen Anforderungen sowie die Zielgruppenbestimmungen erfüllt. Diese Prüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit zugelassenen Vertriebspartnern.
3. Bereitstellung von Informationen:
Potenzielle Anleger erhalten umfassende und transparente Informationen über die mit dem Fonds verbundenen Risiken sowie die Anlageziele. Dazu zählen insbesondere der Prospekt gemäss den Anforderungen des AIFMG und bei Bedarf weitere relevante Unterlagen.
4. Vertriebskanäle:
Der Vertrieb des Fonds erfolgt ausschliesslich über zugelassene Vertriebspartner, die von der FMA Liechtenstein oder einer vergleichbaren Aufsichtsbehörde zugelassen sind. Diese Partner sind verpflichtet, die Anforderungen des

AIFMG und der relevanten europäischen Richtlinien, wie z. B. der MiFID II, einzuhalten.

5. Überwachung der Vertriebskanäle:
Die Gesellschaft stellt sicher, dass Vertriebskanäle regelmässig überwacht werden, um die Einhaltung der Zielgruppenbestimmungen und regulatorischen Anforderungen zu gewährleisten. Verstösse gegen diese Bestimmungen führen zu entsprechenden Massnahmen, einschliesslich der möglichen Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Vertriebspartner.
6. Meldepflichten:
Alle gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) werden eingehalten, einschliesslich der Offenlegung wesentlicher Änderungen im Vertriebskonzept.
7. Verhinderung von Fehlverkäufen:
Es werden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass potenzielle Anleger vollständig über die Risiken und Merkmale des Fonds informiert sind und Fehlverkäufe verhindert werden.

V. ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES / STRUKTURMASSNAHMEN

Art. 13 ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 14 ALLGEMEINES ZU STRUKTURMASSNAHMEN

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds,

soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie

- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF mit OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF zu spalten.

Art. 15 VERSCHMELZUNG

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im offiziellen Publikationsorgan des AIF, der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der

AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG.

Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 INFORMATIONEN, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE

Informationen betr. Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als offizielles Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

1. die beteiligten AIF;
2. den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
3. den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 KOSTEN DER STRUKTURMASSNAHMEN

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Strukturmassnahmen verbunden sind, können bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, dem jeweiligen Fondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

VI. AUFLÖSUNG DES AIF

Art. 18 IM ALLGEMEINEN

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im offiziellen Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im offiziellen Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als offizielles Publikationsorgan des AIF.

Art. 19 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als offizielles Publikationsorgan des AIF sowie zusätzlich in sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA Liechtenstein wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Art. 20 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist (**Mindestnettofondsvermögen**) sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 KOSTEN DER AUFLÖSUNG

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des AIF.

Art. 22 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 KÜNDIGUNG DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

VII. BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN UND TEILFONDS

Art. 24 BILDUNG VON TEILFONDS

Der AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Art. 25 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

VIII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 26 ANLAGEZIEL

Das fondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Art. 27 ANLAGEPOLITIK

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF in Anhang B „AIF im Überblick“ enthalten sind.

Art. 28 RECHNUNGS- UND REFERENZWÄHRUNG

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung werden in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen, wenn vorhanden, berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

Art. 29 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Profil des typischen Anlegers ist im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Art. 30 REFERENZWERT (BENCHMARK)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Fonds, die Zusammensetzung des Fonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist. Für spezifische Angaben siehe Anhang B: AIF im Überblick.

Art. 31 ZUGELASSENE ANLAGEN

Die zugelassenen Anlagen werden in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Art. 32 NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN

Die nicht zugelassenen Anlagen werden in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilshaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 33 ANLAGEGRENZEN

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM

festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

A. INVESTITIONSZEITRÄUME, INNERHALB DERER DIE ENTSPRECHENDEN ANLAGEGRENZEN ERREICHT WERDEN MÜSSEN

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. VORGEHEN BEI ABWEICHUNGEN VON DEN ANLAGEGRENZEN

1. Das Fondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 34 DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der AIFM hat der FMA Liechtenstein zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF wird mithilfe der Commitment-Methode und mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenpartierisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)

Die Hebelkraft („Leverage“) des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des AIF erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch Aufnahme von Fremdkapital erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures

unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“).

Hebelwirkung / Leverage nach der Brutto-Methode (Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten und der Finanzierung) **300%**

2. Hebelwirkung / Leverage nach der Commitment-Methode **100%**

Der erwartete Leverage nach der Brutto -Methode kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten AIFs der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des AIF Rechnung tragen.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „AIF im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF erworben

werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

WERTPAPIERLEIHE

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder

Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

PENSIONSGESCHÄFTE

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

SICHERHEITENPOLITIK UND ANLAGE VON SICHERHEITEN

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für „mark to model“-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Aussteller der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt. *Diversifikation der Sicherheiten*

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Aussteller ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Aussteller-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Aussteller 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt.

Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivatgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein AIF kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 29 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich

gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Bewertungsansätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen.

Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenpartei Risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Ausstellers, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat.

In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
<i>Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)</i>	100
<i>Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)</i>	90

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	95
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	80
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	65
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	50
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	40

Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre 30

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF erwerbenden Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 35 ANLAGEN IN ANDERE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der AIF darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für das Fondsvermögen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel

einen wesentlichen Teil des Vermögens des AIF aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „AIF im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 36 BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME

Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des AIF“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 37 GEMEINSAME VERWALTUNG

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM für den AIF beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen AIF zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

IX. RISIKOHINWEISE

Art. 38 AIF-SPEZIFISCHE RISIKEN

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die fondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich im Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 39 ALLGEMEINE RISIKEN

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen der des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapiere zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF werden ausschliesslich

Vermögensgegenstände erworben, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Bonitätsrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs einer Gegenpartei können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Fondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für das Fondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIFs in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die ihm zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder seine Anlagepolitik innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandvertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die

Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des AIF folgen.

X. BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT

Art. 40 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil wird von dem AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF und ergibt sich aus dem Vermögen des AIF, vermindert um allfällige Verpflichtungen des AIF, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 41 AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben ausgegeben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei dem AIFM/Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungstag zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des

allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „AIF im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden. Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und der AIFM können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 42 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 42 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Der AIF verfügt über eine Kündigungsfrist für Rücknahmen von drei Monaten auf den Bewertungstag (**Notice Period**).

Rücknahmeanträge müssen bei dem AIFM/der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt.

Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM/die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des AIF verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger gehaltenen Anteile behandeln.

Der AIFM und die Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 42 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen (**Redemption in kind**) sind zulässig. Der Wert der übertragenen Anlagen entspricht dem Buchwert (NAV) und ist erforderlichenfalls durch den AIFM oder durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Aufgrund der reduzierten Veräusserbarkeit der gemäss Ziff. VIII Art. 26 i.Z.m. Anhang B Bst. E (Anlagepolitik) getätigten Anlagen, wird das Fondsvermögen illiquide veranlagt, wodurch es bis zu 2 Jahre dauern kann, bis diese Zielanlagen vollständig zurückgezahlt bzw. veräussert werden können. Entsprechend kann innerhalb von 2 Jahren nach Tätigung der Zeichnung keine Rücknahme von Anteilen erfolgen (**Lock-up Periode**).

Falls der Fonds nicht über ausreichend Liquidität zur vollständigen und umgehenden Bedienung eingegangener Rücknahmen verfügt, kann die Erfüllung solcher Rücknahmen um mindestens 2 Jahre verlängert werden.

Art. 43 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
2. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im offiziellen Publikationsorgan sowie die in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Umtauschen von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA Liechtenstein und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteils-handels widerrufen.

Art. 44 LATE TRADING UND MARKET TIMING

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller „Late Trading“ oder „Market Timing“ betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des AIF nutzt.

Art. 45 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA Liechtenstein in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

XI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 46 LAUFENDE GEBÜHREN

A. VOM VERMÖGEN ABHÄNGIGE GEBÜHREN (VARIABEL)

Administrationsgebühr

Der AIFM stellt für die Administration des AIF eine vierteljährliche Administrationsgebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des Bruttofondsvermögens des AIF zum jeweiligen Stichtag per Ende des Kalenderquartals berechnet, abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am darauffolgenden Monatsende erhoben.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee)

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag vierteljährlich eine gem. Anhang B „AIF im Überblick“ ausgewiesene Gebühr. Diese wird auf Basis des Bruttofondsvermögens des AIF zum jeweiligen Stichtag per Ende des Kalenderquartals berechnet, und pro rata temporis jeweils am darauffolgenden Monatsende erhoben.

Portfolioverwaltungsgebühr

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung eine vierteljährliche Portfolioverwaltungsgebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des Bruttofondsvermögens des AIF

zum jeweiligen Stichtag per Ende des Kalenderquartals berechnet, abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am darauffolgenden Monatsende erhoben.

Risikomanagementgebühr

Der AIFM stellt für das Risikomanagement des AIF eine vierteljährliche Risikomanagementgebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des Bruttofondsvermögens des AIF zum jeweiligen Stichtag per Ende des Kalenderquartals berechnet, abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am darauffolgenden Monatsende erhoben.

Vertriebsgebühr

Es werden keine Vertriebsgebühren erhoben.

B. VOM VERMÖGEN UNABHÄNGIGE GEBÜHREN (FIX)

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des AIF belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

1. Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
2. Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger im offiziellen Publikationsorgan und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen;
3. Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF in Liechtenstein und im Ausland;
4. alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des AIF erhoben werden;
5. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
6. Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
7. Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
8. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
9. Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), KIID, Berechnung SRRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
10. Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
11. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
12. ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
13. Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
14. Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
15. Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.
16. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder

Gläubigerrechten durch den AIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

17. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
18. Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF (z.B. Reportings an Behörden, etc.);
19. Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen); Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte. Diese Kosten können dem Fonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
20. Researchkosten
21. Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF wird im Jahresbericht genannt.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen).

Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens über max. 5 Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Fondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden. Die TER des AIF wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsvorband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang B „AIF im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Kosten durch indirekte Investitionen

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des AIF oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des AIF durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des AIF noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF Gebühren berechnen.

Art. 47 KOSTEN ZULASTEN DER ANLEGER

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIFM und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „AIF im Überblick“.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen. Der AIFM kann den im AIF realisierten Erfolg an die Anleger des AIF ausschütten oder diesen realisierten Erfolg im AIF wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragendem Nettoertrag und/oder vorgetragendem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 49 ZUWENDUNGEN

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/ Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe.

Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der Verwaltungsgebühren, die dem jeweiligen Produkt belastet werden, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen.

Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 50 STEUERVORSCHRIFTEN

Alle liechtensteinischen AIFs in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. Abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der AIF hat folgenden Steuerstatus:

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilshaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei.

Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Art. 51 INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER

Das offizielle Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li)

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs B „AIF im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als offizielles Publikationsorgan des AIF veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als offizielles Publikationsorgan des AIF bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung des AIF ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 52 BERICHTE

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 53 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Art. 54 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 55 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 56 ALLGEMEINES

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 57 INKRAFTTRETEN

Dieser Treuhandvertrag tritt am 24.02.2025 in Kraft.

Der AIFM:

PRIME Fund Solutions AG, Triesen

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

ANHANG A: ORGANISATIONSSTRUKTUR DES AIFM / AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	PRIME Fund Solutions AG Landstrasse 11, 9495 Triesen
Verwaltungsrat:	Sascha König Farzaad Gaibie
Geschäftsleitung:	Manuel Muchenberger
Wirtschaftsprüfer:	Deloitte (Liechtenstein) AG Egertastrasse 2, 9490 Vaduz

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	25.03.2025
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	EUR (EUR)
Administration:	SWM Fund Management EOOD 70, eng. Ivan Ivanov Blvd, entrance B, Vazrazhdane Region, 1303 Sofia, Bulgaria
Portfolioverwaltung:	SIGMA Investment AG Graben 13/1/40, A-1010 Wien
Verwahrstelle:	Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, 9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer:	Deloitte (Liechtenstein) AG Egertastrasse 2, 9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „AIF im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

ANHANG B: AIF IM ÜBERBLICK

ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund

A. DER AIF IM ÜBERBLICK

Stammdaten und Informationen des AIF

Valoren-Nummer	143446044
ISIN-Nummer	LI1434460443
Dauer des AIF	Uneingeschränkt
SFDR-Klassifikation	Artikel 6
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Fonds	Euro (EUR)
Lock-up Periode	Im Sinne des Art. 41 des Treuhandvertrages besteht für Rücknahmen eine Lock-up Periode (Haltedauer) von zwei Jahren ab Liberierung resp. Zeichnung. Zeichnungen können auch während der Lock-up Periode akzeptiert werden.
Weitere Rücknahmebedingungen	Aufgrund der in Anhang B Bst. E definierten Anlagepolitik investiert der Fonds in Darlehen und nicht kotierte Fremdkapitalinstrumente, wodurch es bis zu 2 Jahre dauern kann, bis diese Zielanlagen vollständig zurückgezahlt bzw. veräussert werden können. Falls daher der Teilfonds nicht über ausreichend Liquidität zur vollständigen und umgehenden Bedienung eingegangener Rücknahmen verfügt, kann die Erfüllung der Rücknahmen um mindestens zwei Jahre verlängert werden.
Mindestanlage²	EUR 100'000.-
Erstausgabepreis	EUR 100.-
Erstzeichnungstag	XX.XX.XXXX
Liberierung (erster Valuta-Tag)	XX.XX.XXXX
Bewertungstag³ (T)	31. Dezember Mit Zustimmung des AIFM können jederzeit zusätzliche Bewertungstage festgelegt werden
Bewertungsintervall	Jährlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabetag- und Rücknahmetag (T+5)⁴	Fünf Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Zeichnung	Bewertungstag, spätestens 16.00h (MEZ)
Notice Periode⁵	3 Monate vor dem Bewertungsstichtag
Stückelung	Drei Dezimalstellen
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 31. Dezember
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

² Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 40 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

³ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁴ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des AIF.

⁵ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

Verwendete Referenzwerte (Benchmark)	Keine
---	-------

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag⁶	5.00%
Max. Rücknahmeabschlag	0.50%

Kosten zulasten des Fondsvermögens^{7 8}

Max. Administrationsgebühr	0.09% p.a. oder min. EUR 50'000 p.a.
Gebühr für Portfolio-verwaltung⁹	1.50% p.a.
Max. Gebühr für Risikomanagement	0.045% p.a. oder min. EUR 25'000 p.a.
Max. Performance-Fee	10.00%
Hurdle Rate	12-monats EURIBOR + 500BP
High Watermark Prinzip	Ja
Max. Verwahrstellengebühr	0.15% p.a. oder min. EUR 20'000 p.a. ¹⁰
Max. Vertriebsgebühr	Keine

B. AUFGABENÜBERTRAGUNG DURCH DEN AIFM

Die Portfolioverwaltung für den ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund ist auf die SIGMA Investment AG, Graben 13/1/40, A-1010 Wien übertragen. Die Administration für den AIF ist an die SWM Fund Management EOOD, 70, eng. Ivan Ivanov Blvd, entrance B, Vazrazhdane Region, 1303 Sofia, Bulgaria, delegiert.

C. VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstellenfunktion für diesen AIF übt die Kaiser Partner Privatbank AG, Herrengasse 23, 9490 Vaduz aus. Die Verwahrstelle führt auch das Anteilsregister.

D. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Als Wirtschaftsprüfer für diesen AIF ist die Deloitte (Liechtenstein) AG, Egertastrasse 2, 9490 Vaduz, beauftragt.

⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Kapitel XI (Kosten und Gebühren) und in Art. 48 (Steuervorschriften).

⁸ Im Falle der Auflösung des AIF wird der AIFM eine Liquidationsgebühr in H.v. CHF 15'000 zu seinen Gunsten erheben.

⁹ Für Dezember eines jeden Geschäftsjahres erfolgt die Abrechnung und Auszahlung auf der Grundlage des für denselben Monat errechneten NAV. Analoges gilt für jene Fälle, in denen anlassbezogen unterjährig NAVs errechnet werden.

¹⁰ Die Verwahrstelle ist berechtigt, Negativzinsen an den Fonds weiter zu verrechnen.

E. ANLAGEGRUNDSÄTZE DES AIF

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des **ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund**

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds investiert neben gelisteten und ungelisteten Anlagen insbesondere in Darlehen (Kreditgewährung) ausschliesslich an juristische Personen und nicht kotierte Fremdkapitalinstrumente aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR/EFTA) sowie Schweiz/Liechtenstein. Die Investitionen können auch durch Beteiligungen an Holdinggesellschaften, Projektgesellschaften oder deren Finanzierung getätigt werden.

Der **ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund** verfolgt eine konservative, auf einen nachhaltigen Ertrag ausgerichtete Anlagestrategie.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und ist insofern nicht als Produkt im Sinne des Art. 8 oder Art. 9 SFDR zu verstehen.

Die Immobilienveranlagungen erfolgen in der Europäischen Union und hauptsächlich in österreichische Immobilien, schwerpunktmässig in Wien. Nach dem Grundsatz der Risikostreuung wird grundsätzlich in unterschiedliche Regionen sowie in Wien in unterschiedliche Bezirke investiert. Die Schwerpunktsetzung erfolgt bei wohnwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, wobei die Entwicklung der Immobilienmärkte im Rahmen der Asset Allokation berücksichtigt wird.

Der Erwerb der Immobilien erfolgt – innerhalb der Grenzen des festgelegten Anlageziels und der festgelegten Anlagepolitik – im Wege des Erwerbes von Anteilen an Immobiliengesellschaften (Asset-Deal), wobei die Immobilie(n) der jeweiligen Immobiliengesellschaften innerhalb der Europäischen Union gelegen sein müssen. Der Erwerb von Superädifikaten ist nicht zulässig.

Die Veranlagung in Immobilien liegt überwiegend in solchen mit

- wohnwirtschaftlicher Nutzung sowie
- Zinshäuser und Wohnimmobilien mit gemischter Nutzung
- Grundstücke

Investiert wird überwiegend in Zinshäuser und Wohnimmobilien (Gebäude, errichtet vor 1945 sowie Neubau, errichtet nach 2000) sowie in Bestands- und Entwicklungsobjekte. Für Immobilien in Wien ist eine Behaltdauer von 1-5 Jahren für Immobilien innerhalb des Gürtels (Bezirke 1.-9., 20.) und 1-10 Jahren für Immobilien ausserhalb des

Gürtels (die restlichen 13 Bezirke Wiens) vorgesehen. Für die übrigen Immobilien gilt eine erwartete Behaltdauer von 1-10 Jahren. Der Ankauf sowie der Verwertung der Immobilien und Immobiliengesellschaften erfolgt über einen strukturierten Verwertungsprozess, welcher vom exklusiven Partner des ARISTAMAX - Real Estate Strategic Timing Fund, der EHL Immobilien GmbH, übernommen wird. Der AIFM oder der Portfolioverwalter des ARISTAMAX - Real Estate Strategic Timing Fund steht es aber jederzeit frei, die EHL Immobilien GmbH von ihren Rechten und Pflichten zu entbinden und einen anderen geeigneten Kooperationspartner für den Ankauf sowie die Verwertung der Immobilien und Immobiliengesellschaften einzusetzen.

Hauptsächlich erfolgt der Erwerb von in Bau bzw. in Sanierung befindlichen Gebäuden. Für die geplante Errichtung der Entwicklungsobjekte werden externe Gesellschaften im Zuge einer Ausschreibung beauftragt bzw. werden die Errichtungen von der LP Immobilienerrichtung GmbH oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einer der Tochtergesellschaften der MAXSTA Immo GmbH ausgeführt.

Die rechtliche Begleitung des **ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund** übernimmt die Deloitte Legal – Jank Weiler Operenyi, wobei es dem AIFM oder dem Portfolioverwalter des ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund aber jederzeit freisteht, die Deloitte Legal – Jank Weiler Operenyi von ihren Rechten und Pflichten zu entbinden und einen anderen geeigneten Kooperationspartner für die rechtliche Begleitung der Transaktionen einzusetzen.

Die Mindestanzahl der für den Immobilienfonds zu erwerbenden Immobilien oder Immobiliengesellschaften beträgt fünf. Der höchstmögliche Wert einer Immobilie zum gesamten Fondsvermögen darf im Zeitpunkt seines Erwerbes den Wert von 20% des Wertes des Immobilienfonds nicht übersteigen. Mindestanzahl und Wertgrenze gemäss den vorigen Bestimmungen sind für den Immobilienfonds erst verpflichtend, wenn seit dem Zeitpunkt seiner Bildung eine Frist von einem Jahr verstrichen ist, wobei eine Fondsfusion nicht als Bildung gilt.

Der Wert aller Beteiligungen (inklusive allfälliger Darlehensforderungen) an Immobiliengesellschaften, an denen die KAG für Immobilien für Rechnung des Immobilienfonds beteiligt ist, darf bis zu 100% des Wertes des Immobilienfonds erreichen. Trotz Einhaltung der Vorschriften über die Risikostreuung kann es zu einer gewissen Risikokonzentration bei bestimmten geographischen Gebieten kommen.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements kann der Fonds neben Bankguthaben auch entsprechend fungible liquide Wertpapiere halten.

Sofern Derivate-, Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte und Kreditaufnahmen in den Fondsbestimmungen vorgesehen sind und abgeschlossen werden, werden marktübliche, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sicherheiten bestellt.

Börsennotierte sowie OTC-Derivate dürfen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen des ARISTAMAX - Real Estate Strategic Timing Fund und nicht zu Spekulationszwecken eingesetzt werden.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Dementsprechend können die Werte der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

b) Rechnungswährung des AIF

Die Rechnungswährung des AIF wird in lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt.

c) Profil des typischen Anlegers

Der **ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund** richtet sich an professionelle Anleger, die über umfassende Erfahrungen mit Finanzmärkten und -produkten verfügen. Die Anleger sollten in der Lage sein, auch grosse Wertschwankungen und deutlich erhebliche Verluste zu tragen. Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die einen kurzen Veranlagungshorizont suchen. Durch die Investition in Gesellschaften, welche ihrerseits wiederum illiquide Assets halten, ist der Fonds für Anleger, die eine hohe Liquidität in ihren Veranlagungen suchen, ungeeignet.

F. ANLAGEVORSCHRIFTEN

a) Die Anlagen des AIF bestehen aus:

Wertpapieren und Wertrechten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

- Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zuge lassen werden;
- Forderungswertpapieren (Obligationen, Wandelanleihen, Optionsanleihen);
- Anlagen in anderen Investmentunternehmen, ETFs (exchange traded funds) und anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage (insbesondere AIFs und OGAW);
- derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

- derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) sofern die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- derivativen Finanzinstrumenten, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente);
- indirekten Anlagen in Immobilien (Immobilien-gesellschaften);
- indirekten Anlagen in physischen Waren;
- flüssigen Mitteln, Gold oder anderen hochliquiden Anlagen (z.B. Festgeldanlagen, Treuhandanlagen, Treasury Bills);
- Devisentermingeschäften.

Direkte oder indirekte Anlagen in Private Equity durch Beteiligung am Eigenkapital, Erwerb oder Zeichnung von Einlagen in Personengesellschaften (z.B. Limited Partnerships oder Kommanditgesellschaften) und/oder durch Gewährung sonstiger Einlagen mit Eigenkapitalcharakter (z.B. Grossmutterzuschüsse, etc.).

Direkte oder indirekte Anlagen in Fremdkapital von Private Equity-Gesellschaften, z.B. durch Gewährung von Darlehen an Beteiligungsgesellschaften und/oder Erwerb von nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten Unternehmensanleihen (auch nicht elektronisch verbriefte Anlagen), die von Private Equity-Gesellschaften ohne offiziellem Rating einer angesehenen Rating Agentur (non-investmentgrade bonds) emittiert werden.

b) Flüssige Mittel

Der AIF darf in Höhe von bis zu 100% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

c) Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- Anlagen in physische Waren (Rohstoffe oder Ähnliches), wobei Edelmetalle (insb. Gold) zugelassen sind;
- Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen;
- Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken.
- Direkte Investitionen in Immobilien

Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

d) Anlagegrenzen

Für den AIF bestehen - mit Ausnahme der nicht zugelassenen Anlagen - keine weiteren

Anlagebeschränkungen; Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden. In Bezug auf die Anlagebeschränkungen wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

e) **Begrenzung der Kreditaufnahme und -gewährung**

Für den AIF bestehen folgende Einschränkungen:

- Der AIF darf Kredite gewähren, er darf jedoch nicht für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe und der Erwerb von Termin-Kontrakten gelten nicht als Kreditgewährung;
- Der AIF darf Kredite i.H.v. bis zu 100% seines Nettovermögens aufnehmen; und
- Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

G. BEWERTUNG

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ist in der Rechnungswährung des AIF ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen des AIFs, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIFs, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das Netto-Fondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

Der AIFM stützt seine Bewertung auf folgende Grundsätze:

1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Bei Notierungen an mehreren Wertpapierbörsen, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Wertpapierbörse massgebend, welcher als entsprechender Hauptmarkt fungiert bzw. definiert ist.

2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist.

4) Anlagen / Vermögenswerte, welche nicht unter Ziffer 1-3 fallen, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM und/oder ein unabhängiger Dritter unter dessen Leitung oder Aufsicht, nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten sowie von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmethoden und -verfahren festlegt. Beispielsweise fallen hierunter i.d.R. Darlehen, Immobilien und Beteiligungs-/ Zweckgesellschaften.

5) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmethoden festlegt.

6) Anteile an anderen Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmethoden festlegt.

7) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet

H. RISIKEN UND RISIKOPROFILE DES AIF

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die Risiken dieses AIF sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

a) **Fondsspezifische Risiken des AIF**

Versteckte Mängel

Das nachträgliche Auftreten versteckter Mängel, wie beispielsweise Schäden an der Bausubstanz den Wasser- oder Elektroleitungen, kann zu erheblichen Wertminderungen bei den Investitionen des Fonds führen.

Verschlechterung der Lage und Umgebung

Die Bewertung der indirekten Anlagen in Immobilien kann sich durch die Veränderung der jeweiligen Lage und Umgebung der Immobilien erheblich ändern. Dies kann zu einer erheblichen Wertminderung des Fonds führen.

Darüber hinaus senkt eine Verschlechterung der Lage der Immobilie deren Wiederverkaufswert beträchtlich.

Gewährleistungen

Im Zuge der Erstellung eines Kaufvertrages können im Rahmen der Verhandlungen die Gewährleistungsansprüche durch einen allfälligen Gewährleistungsverzicht falsch eingeschätzt werden, sodass es zu einer Abwertung der indirekten Anlagen in Immobilien kommen kann.

Erhöhte Renovierungs- und Sanierungskosten

Durch die Veränderung von Marktgegebenheiten kann es bei der Renovierung oder Sanierung von Immobilien zu erhöhten Kosten kommen, was zu einer Verminderung der Bewertung der indirekten Anlagen in Immobilien führen kann.

Risiken beim Vertragsabschluss

Bei der Erstellung des Kaufvertrages kann es zu einer Nichtverschriftlichung von mündlichen Zusagen kommen, was zu Rechtsschwierigkeiten und damit verbundenen erhöhten Kosten im Beweisverfahren führen kann. Das kann die Bewertung der indirekten Anlagen in Immobilien senken.

Markt- und Bewertungsrisiko durch Beteiligung an Private Equity

Da der Fonds einen substanziellen Teil seines Vermögens in Private Equity investieren kann, müssen die Anleger insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällig ihr ganzes eingesetztes Kapital zu verlieren. In der Konsequenz eignet sich eine Anlage nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und als Beimischung zu einem bestehenden Portfolio. Aufgrund der Möglichkeit des AIF direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere und -wertrechte zu investieren, besteht bei diesem Anlagetyp mitunter ein erhebliches Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann.

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit größeren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligung ergeben

Die für den Fonds erworbenen Anlagen in Gesellschaften können wenig liquide sein, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräusserung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Die Anlage in Anteile des Fonds sollte als langfristige Anlage getätigt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Kredit- und Gegenparteienrisiko

Bei Investitionen in Darlehen und Schuldinstrumente besteht das Risiko, dass der Schuldner das Darlehen bzw. dessen Zins nicht in vollem Umfang oder nicht zeitgerecht begleichen kann oder will. Dadurch besteht das Risiko, dass die mit der Anlage verbundene Rendite schlechter ausfallen oder das investierte Kapital nicht oder nicht im vollen Umfang zurückbezahlt werden kann.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung

Hebelwirkung aus der Finanzierung (engl. „Leverage“) ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in individuelle Vermögenswerte („fokussierte Anlage“) oder bestimmte Märkte, Branchen, Regionen/Länder, Anlageklassen/-themen, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser fokussierten Anlage oder schwerpunktmässigen Kategorien, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.

Bei einer fokussierten Anlage kann die für Fonds charakteristische Risikostreuung

(„Diversifikationseffekt“) entfallen und die Wertentwicklung des Fonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte abweichen.

Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten des AIFM, der Verwahrstelle und ihrer beauftragten Parteien können Interessenkonflikte auftreten, da die Parteien möglicherweise nicht ausschliesslich für den Fonds handeln. Im Rahmen von Transaktionen können sich Interessenskonflikte ergeben, falls es sich bei den Beteiligten um eine nahestehende Verbindung handelt. Die involvierten Parteien sind verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften und mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln und – sofern sinnvoll und notwendig – den Interessenkonflikt offenzulegen.

Länder-/Transferrisiko

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen (ausserhalb Liechtenstein) besteht generell ein Länderrisiko. Die Auslandsgeschäfte unterliegen von der Geschäftsanbahnung bis zur vollständigen Abwicklung diesem spezifischen Risiko. Das Länderrisiko hat eine wirtschaftliche und eine politische Risikokomponente. Wirtschaftliche Risiken bestehen aus makroökonomischen Einflüssen (aktuelle Einschätzung und Prognose der Entwicklung des Auslandsmarktes sowie Freizügigkeit des Aussenhandels) und mikroökonomischen Einflüssen (Lieferbereitschaft/Lieferfähigkeit bzw. Zahlungsbereitschaft/Zahlungsfähigkeit des ausländischen Vertragspartners). Das politische Risiko liegt im ausser- und innenpolitischen Konfliktpotenzial des ausländischen Staates. Kriegshandlungen, territoriale Allianzen, Revolution, soziale Spannungen, funktionsuntüchtige Administrationen bzw. Regierungen und ethnische Konflikte seien hier beispielhaft genannt. Staatliche Eingriffe im Hinblick auf die freie Verwendbarkeit der Währung bilden weitere Risikoarten.

Liquiditätsrisiko

Bei den Anlagen handelt es sich um Vermögensgegenstände die nicht oder nicht häufig gehandelt werden (alternative, bzw. illiquide Anlagen). Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbundene, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Bei Alternativen Investmentfonds ist dieses Risiko höher einzustufen. Es können Situationen entstehen, in welchen

Liquiditätseingpässe der Anlagen, bzw. der den Anlagen zugrundeliegenden Investitionen, negative Auswirkungen zur ordentlichen Rückgabe von Anteilen haben oder die Veräusserung nur mit signifikanten Abschlägen möglich ist, wodurch der Wert der Anteile stark negativ beeinflusst werden kann.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des AIF verändert. Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Operationelle Risiken

(u.a. Risiken aus Bewertungsverfahren, Rechts- und Dokumentationsrisiken, Reputationsrisiken): Das operationelle Risiko ist die Gefahr eines Verlusts infolge fehlerhafter oder unzureichender Prozesse (z.B. falsch definierter Empfängerkreis von Berichten und Listen, fehlende Abstimmung in der Buchungsverantwortung, mangelhafte Funktionstrennung bzw. fehlendes 4-Augen-Prinzip, nicht ausreichende Notfallplanung usw.), menschlichem Versagen (z.B. Fehler in der Erfassung von Aufträgen, Falschberatung von Kunden, interner Betrug, Nichtdurchführung von vorgesehenen Kontrollen usw.), technischem Versagen (z.B. fehlerhafte Hardware, falsch programmierte Software, defekte Türschlösser usw.), von externen Ereignissen (z.B. Lieferung von falsch gedruckten Geschäftsberichten, externe kriminelle Handlungen, Überschwemmungen usw.). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko des Investmentvermögens, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert; darin eingeschlossen sind Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für das Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren bezeichnet. Das Bewertungsrisiko ist bei alternativen und illiquiden Anlagen, insbesondere bei den vom AIF gewährten Darlehen verstärkt vorhanden. Die verwendeten Bewertungsmodelle und –methoden wie auch die Bewertungsgutachten, bzw. NAV Berechnungen, welche für die Bewertung verwendet werden, können Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Erlös abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethode Annahmen über die zukünftige Entwicklung von

Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch sich die Bewertung zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Die Bewertung der gewährten Darlehen hängt von der erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeit ab. Für Ausfallrisiken werden Rückstellungen gebildet. Es kann jedoch sein, dass die gebildeten Rückstellungen zu hoch oder zu tief ausfallen und der tatsächliche Wert des AIF höher oder tiefer als der ausgewiesene Wert ist.

Mit der Investition in nicht-standardisierte Anlagen, wie die Gewährung von Darlehen, besteht das Risiko, dass die dem AIF zugrundeliegenden Rechtsansprüche nicht, nicht vollumfänglich oder nur mit hohen Kosten durchgesetzt werden können, wodurch der Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann, bzw. im schlimmsten Fall in einem Totalverlust endet.

- zusätzliche Kosten entstehen können, die den Wert der Anlage ggf. erheblich beeinträchtigen kann.

Rechtliche und politische Risiken

Investitionen in ausländischen Rechtsordnungen mit fehlender Anwendbarkeit von inländischem Recht oder im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit ausländischem Gerichtsstand, können zu erhöhten Rechtsrisiken führen und zu Nachteilen für den Fonds und Anleger führen.

Ineffiziente / ungenügend funktionierende Rechtssysteme führen exemplarisch zu folgenden Risiken:

- Erschwerte oder unmögliche Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen bei einem Gesetzes- oder Vertragsbruch oder bei Eigentumskonflikten
- Mangelnde Kontrolle von Hoheitsakten seitens von Regierungsstellen
- Widersprüche oder Konflikte zwischen den und innerhalb der diversen Gesetze, Regelungen, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse
- Unerfahrenheit der Richterschaft und der Gerichtshöfe auf diesen Gebieten
- Fehlende Rechtssicherheit, kurzfristig ändernde rechtliche Rahmenbedingungen, politische Einflussnahme und Korruption in der Rechtsverwaltung.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte in Fremdwährungen, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse können zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen führen.

Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Bei Vorliegen von (teilweisen) Absicherungsgeschäften ist nicht auszuschließen, dass bei Währungskursänderungen dennoch Kursverluste entstehen können und die Entwicklung des Fonds negativ beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche _Darlehen investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Mit der Investition in variabel zu verzinsende Darlehen ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Gewährung eines Darlehens besteht.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen.

I. RISIKOMANAGEMENT

Der AIFM hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihm ermöglicht, dass mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Vermögens des AIF jederzeit zu überwachen und zu messen. Der AIFM hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die

Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschliesslich operationeller Risiken, zu bewerten.

Beim Risikomanagement kommt ein zweistufiger, geschützter Mechanismus zum Einsatz, um die verschiedenen Geschäftsmodelle in Echtzeit zu überwachen und zu justieren. Der Risikolevel des daraus resultierenden Investmentproduktes als Ganzes wird ebenfalls überwacht. Obwohl die Ausführung der einzelnen Kauf- und Verkaufsorders automatisiert ist, werden diese von befugten Angestellten überwacht.

Das Gesamtrisiko wird nach dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt.

J. HEBELFINANZIERUNGEN (HEBELKRAFT)

Die Hebelkraft („Leverage“) des AIF bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert.

Der erwartete Leverage wird nach der Brutto-Methode ermittelt.

Zu den Details wird auf Art. 33 des Treuhandvertrages verwiesen.

K. KOSTEN, DIE AUS DEM AIF ERSTATTET WERDEN

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, ist der Ziffer A dieses Anhangs zu entnehmen.

Der AIFM:

PRIME Fund Solutions AG, Triesen

Die Verwahrstelle:

Kaiser Partner Privatbank AG, Vaduz

ANHANG C: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VER- TRIEBSLÄNDER

Der **ARISTAMAX – Real Estate Strategic Timing Fund** ist in Liechtenstein und in Österreich zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassen.

Die NAV Publikationen erfolgen auf www.lafv.li.

ANHANG D: AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

A. VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütung der Mitarbeiter des AIFM und deren Geschäftsführung sind nicht an die Wertentwicklung des verwalteten AIF verknüpft. Die Vergütungspolitik des AIFM hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für das Fondsvermögen.

Die PRIME Fund Solutions AG („AIFM“) unterliegt den für AIFMs nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat der AIFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlansätzen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken des AIFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis des AIFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der vom AIFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgeberleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein

Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung des AIFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des AIFM und der von ihm verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik des AIFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis des AIFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der PRIME Fund Solutions AG auf www.Prime-Fund.com veröffentlicht. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

B. AUSLAGERUNG

Der AIFM hat folgende Aufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen:

1. **Administration**
SWM Fund Management EOOD, 70, eng. Ivan Ivanov Blvd, entrance B, Vazrazhdane Region, 1303 Sofia, Bulgaria
2. **Portfolioverwaltung**
SIGMA Investment AG, Graben 13/1/40, A-1010 Wien.

C. INTERESSENKONFLIKTE

Bei dem AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

1. Interessen des AIFM und der mit dieser verbundenen Unternehmen
2. Interessen der Mitarbeiter des AIFM
3. Interessen anderer Anleger in diesem Fonds
4. Interessen der Kunden des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei dem AIFM und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

1. Anreizsysteme für Mitarbeiter des AIFM
2. Mitarbeitergeschäfte
3. Zuwendungen an Mitarbeiter des AIFM
4. Umschichtungen im AIF
5. Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“)
6. Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihr verwalteten AIF/OGAW oder Individualportfolios bzw.
7. Geschäfte zwischen von dem AIFM verwalteten AIF/OGAW und/oder Individualportfolios
8. Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)
9. Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
10. Einzelanlagen von erheblichem Umfang
11. Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission der AIFM die Papiere für mehrere AIF/OGAW oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“)
12. Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading
13. Stimmrechtsausübung

Dem AIFM können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des AIF geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Dem AIFM fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte

geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Der AIFM gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“ aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein Ausgabeaufschlag von dem AIFM erhoben.

Details hierzu sind den Abschnitten „Kosten“ sowie im Anhang B „Der AIF im Überblick – Ausgabeaufschlag“ zu entnehmen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt der AIFM unter anderem folgende organisatorische Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, vorzubeugen, zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

1. Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
2. Pflichten zur Offenlegung
3. Organisatorische Massnahmen wie;
 - 3.1 die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - 3.2 Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
4. Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmassnahmen
5. Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
6. Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
7. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräusserung von Finanzinstrumenten
8. Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
9. Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)
10. Grundsätze zur Stimmrechtsausübung
11. Forward Pricing

D. BESCHWERDEN, ANREGUNGEN

Das Beschwerdemanagement orientiert sich an den Vorgaben, dass jede Beschwerde und Anregung von Kunden und Fondsanlegern ernst genommen und dokumentiert wird. Dadurch möchte der AIFM sicherstellen, dass eine angemessene (inhaltliche und zeitnahe) Annahme und Bearbeitung der Beschwerden oder Anregungen erfolgt.

Die Einreichung der Beschwerden oder Anregungen kann kostenlos per E-Mail, Fax oder telefonisch erfolgen.

Weitere Informationen sowie das Beschwerdeformular sind bei dem AIFM oder unter www.Prime-Fund.com kostenlos erhältlich.

E. GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG VON MITGLIEDSCHAFTS- UND STIMMRECHTEN

Der AIFM meldet in der Regel alle gehaltenen Aktien zur Abstimmung an. Dies ist unabhängig vom geplanten Abstimmungsverhalten. Die Stimmrechte werden unter Wahrung der Integrität des Marktes ausgeübt. Der AIFM stimmt grundsätzlich den auf der Tagesordnung stehenden Massnahmen zu, sofern diese den Wert der Gesellschaft langfristig und nachhaltig steigern.

Bei jeder Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte werden die Anlageziele und die Anlagepolitik des AIF berücksichtigt.

Wenn sich für den AIFM bei einzelnen Abstimmungspunkten Interessenkonflikte ergeben sollten, so wird er sich in diesen Punkten der Stimme enthalten. Solche Interessenkonflikte können sich sowohl aus der Tätigkeit des AIFM als Kapitalanlagegesellschaft als auch als Portfoliomanager ergeben.

Im Übrigen wird der AIFM bei der Ausübung von Stimmrechten stets eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen.

Wenn zum Beispiel die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismässig hohem Aufwand oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist, wird der AIFM von einer Ausübung dieser Stimmrechte absehen.

Der AIFM übt die ihm eingeräumten Rechte grundsätzlich selbständig aus. Er darf aber die Ausübung der Mitgliedschafts- und Stimmrechte auch an die Verwahrstelle oder Dritte übertragen, welche sie schriftlich verpflichtet, diese im Rahmen der hier genannten Grundsätze und zugunsten der Anteilsinhaber auszuüben.

Die Stimmrechtspolitik kann kostenlos auf der Webseite des AIFM unter www.Prime-Fund.com eingesehen werden.

F. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHEIDUNGEN

Der AIFM wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den AIF und die Anteilsinhaber zu erzielen. Die Durchführung von Handelsentscheidungen hängt aber von verschiedenen Faktoren ab:

1. Marktpreis (Kurs) des zu erwerbenden Finanztitels
2. Kosten der Auftragsausführung
3. Geschwindigkeit der Ausführung
4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
5. Umfang und Art des Auftrages
6. sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Zur Umsetzung einzelner Handelsentscheidungen berücksichtigt der AIFM zudem Faktoren, wie;

1. zugelassene Anlageinstrumente im AIF
2. Anlagepolitik des AIF
3. Ziel und Strategie zur Umsetzung der Anlagepolitik
4. die internen Vorgaben zum Risikomanagement sowie zum Investmentprozess

Die Details können kostenlos auf der Webseite des AIFM unter www.Prime-Fund.com eingesehen werden.